

Merkblatt

Gaststättenrecht in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2026

Dieses Merkblatt informiert **Bürgerinnen und Bürger, Gastronominnen und Gastronomen** sowie **Vereine** über die wichtigsten Regelungen des neuen Landesgaststättengesetzes (LGastG), das ab **1. Januar 2026** gilt.

1. Grundsatz: Anzeige statt Erlaubnis

- Eine **Gaststättenerlaubnis ist nicht mehr erforderlich**.
 - Der Betrieb einer Gaststätte muss **nur noch angezeigt** werden.
 - Das gilt **für alle Gaststätten** (auch vorübergehende Gaststätten), unabhängig davon, ob Alkohol ausgeschenkt wird.
-

2. Wann liegt eine Gaststätte vor?

Eine Gaststätte liegt vor, wenn: - Getränke oder zubereitete Speisen - gegen Bezahlung - **zum Verzehr an Ort und Stelle** - für die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen angeboten werden.

Keine Gaststätte sind z. B.: - reiner Verkauf zum Verzehr im Weitergehen („auf die Hand“) oder zum Mitnehmen, - private Feiern oder geschlossene Gesellschaften, - gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Aktionen (z. B. Kuchenverkauf im Schulbetrieb).

3. Anzeige eines dauerhaften Gaststättenbetriebs

Wer eine Gaststätte dauerhaft betreiben möchte, muss:

- das Gewerbe **mindestens 6 Wochen vor Betriebsbeginn anzeigen**,
- die Anzeige im Rahmen der **Gewerbebeanmeldung** abgeben,
- die **Art des Betriebs genau beschreiben** (z. B. Restaurant, Bar, Diskothek, Shisha-Bar, Außengastronomie).

Wichtig:

- Es sind **keine Baupläne, Führungszeugnisse oder Pachtverträge** vorzulegen.
 - Eine **Zuverlässigkeitsprüfung im Vorfeld entfällt**.
 - Die Anzeige wird automatisch an die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet (z. B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Polizei).
-

4. Gaststättenunterrichtung

- Betreiberinnen und Betreiber eines **stehenden Gaststättenbetriebs** müssen eine Teilnahme an einer **Gaststättenunterrichtung** bei einer der zwölf Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg nachweisen oder einen anerkannten Berufsabschluss vorlegen.
 - Bestehende Betriebe müssen **keine neue Unterrichtung nachholen**.
 - Übergangsregelungen gelten bis **30. Juni 2026**.
-

5. Vorübergehende Gaststätten (Feste, Veranstaltungen)

Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Vereinsfeste, Jubiläen):

- **Anzeige statt Gestattung**
- Anzeige bei der **Gemeinde**
- **mindestens 2 Wochen vor Beginn**
- Voraussetzung ist ein **besonderer Anlass** (kein regelmäßiger Betrieb)

Vereine:

- Anzeige **nur erforderlich, wenn Alkohol ausgeschenkt wird**.
 - Ohne Alkoholausschank: **keine Anzeige erforderlich**.
 - Sicherheits- und Gesundheitsauflagen sind trotzdem möglich.
-

6. Strauß- und Besenwirtschaften

- Inhaltlich gelten weiterhin die bekannten Regeln.
 - Neu: Anzeige erfolgt bei der **Gaststättenbehörde**, nicht mehr bei der Gemeinde.
 - **Keine Gaststättenunterrichtung erforderlich**.
-

7. Schutz von Gästen und Nachbarschaft

Die zuständigen Behörden können jederzeit **Anordnungen** erlassen, z. B.: - zum Schutz von Leben und Gesundheit, - bei Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigungen, - bei Brandschutz oder Hygiene.

Dies gilt **für alle Betriebsformen**, auch für Vereinsfeste und vorübergehende Veranstaltungen.

8. Besonderheiten für Shisha-Bars

- Für Shisha-Betriebe gelten weiterhin **strenge Schutzvorgaben**, insbesondere zur Lüftung und zum Schutz vor Kohlenmonoxid.
- Bestehende Auflagen gelten **unverändert weiter**.

- Bei neu angezeigten Betrieben können entsprechende Anordnungen erlassen werden.
-

9. Sperrzeiten

- An den bestehenden **Sperrzeiten ändert sich nichts**.
 - Ausnahmen können weiterhin im Einzelfall zugelassen werden.
-

10. Bestandsschutz

Gaststätten, die bereits **vor dem 1. Januar 2026 rechtmäßig betrieben wurden**: - müssen **keine neue Anzeige** erstatten, - müssen **keine Unterrichtung nachholen**, - bestehende Auflagen und Anordnungen gelten weiterhin.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung durch die zuständige Behörde.